

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

10. April 2021

Nr. 75 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
229/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - über die Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest im Kreis Paderborn, Delbrück, am 10.04.2021	2
230/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Festlegung des Sperrbezirks sowie des Beobachtungsgebietes vom 10.04.2021	3 - 10

229/2021

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Öffentliche Bekanntmachung

über den Ausbruch der Geflügelpest im Kreis Paderborn

Ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück ist am 10.04.2021 amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch der Geflügelpest wird gemäß § 18 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, 10.04.2021

Im Auftrag

gez.

Beninde

230/2021
Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchen-Allgemeinverfügung

**zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Festlegung des Sperrbezirks sowie des
Beobachtungsgebietes
vom 10.04.2021**

Gemäß

§§ 35, 36, 41, 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 und § 32 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)

§ 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

treffe ich zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb herum wird nach § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein **Sperrbezirk** für das Gebiet des Kreises Paderborn festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden wie folgt beschrieben und sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, als innere Linie dargestellt:

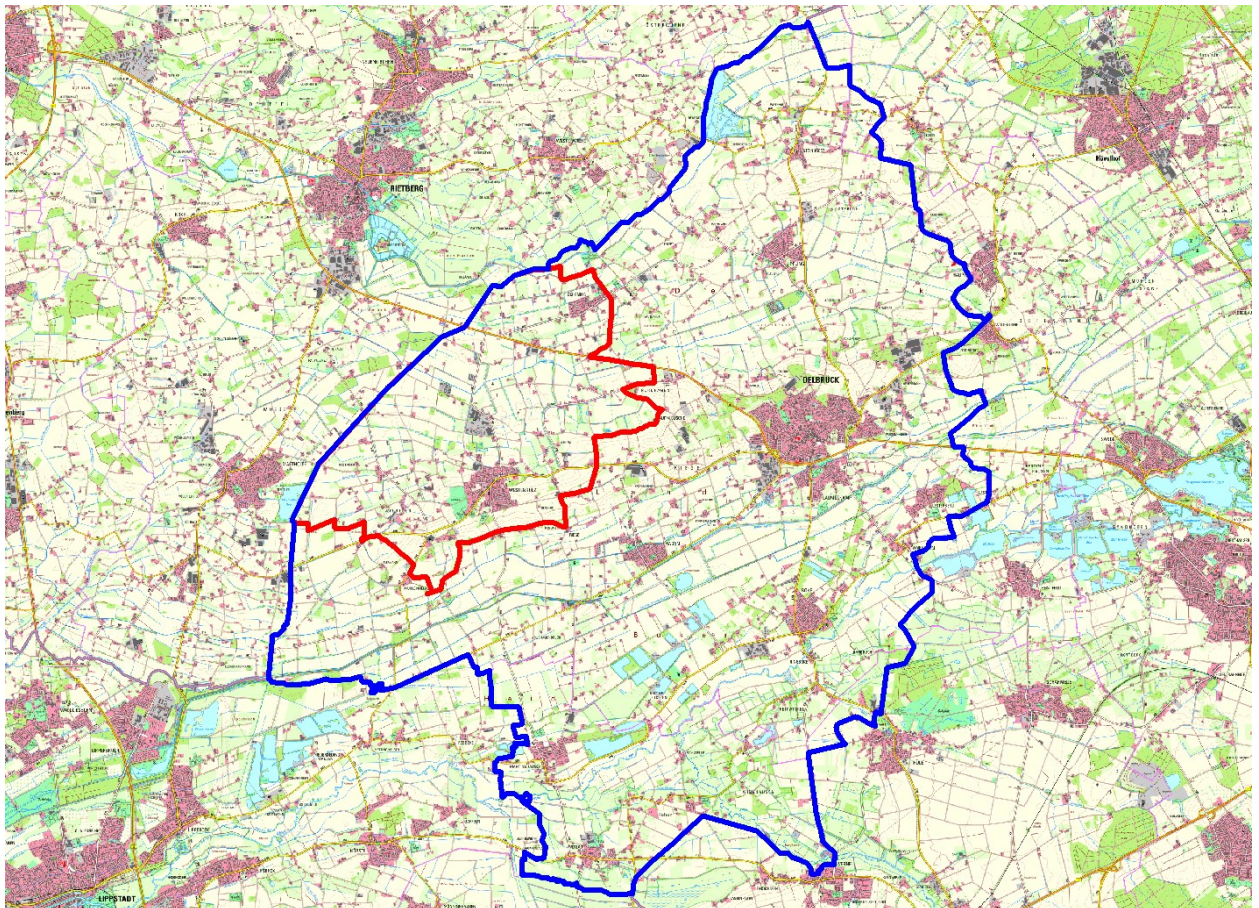
Verlauf der Kreisgrenze Gütersloh - Paderborn entlang der Ems bis zur Einmündung des Verbindungswegs zum Entenweg, Entenweg folgen bis zur Einmündung Klosweg, Klosweg folgen bis zum Übergang Brockweg, Brockweg folgen bis zur Einmündung Rietberger Straße (B64), Rietberger Straße (B64) in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des

Verbindungswegs zur Nordhagener Straße, Nordhagener Straße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zum Brinkweg, Brinkweg in südwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zum Obernheideweg, Obernheideweg in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Rohlingsweg, Rohlingsweg folgen bis zur Einmündung Rieger Str., Rieger Str. in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zum Talweg, Talweg in südwestlicher Richtung folgen bis zum Brückenweg, Brückenweg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zur Mühlenheider Straße, dem Verbindungsweg folgen bis zur Kreuzung mit dem Entwässerungsgraben, dem Entwässerungsgraben in nördlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Mühlenheider Straße, Mühlenheider Straße in nördlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zur Mastholter Straße, Mastholter Straße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Moorlaake, Moorlaake folgen bis zur Einmündung Vennegosse, Vennegosse folgen bis zur Einmündung Seitenweg, Seitenweg folgen bis zur Einmündung Vennegosse, Vennegosse folgen bis zur Einmündung Randweg, Randweg in nördlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Am Mastholter See, Am Mastholter See folgen bis zum Verlauf der Kreisgrenze Paderborn - Gütersloh

2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk herum wird nach § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein **Beobachtungsgebiet** für das Gebiet des Kreises Paderborn festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in der beige-fügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, als äußere Linie dargestellt:

Verlauf der Kreisgrenze Gütersloh - Paderborn ab dem Ausgangspunkt Kaunitzer Straße, Kaunitzer Straße folgen bis zur Ems, der Ems in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Hossengrund, Hossengrund in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Krukenhorst, Krukenhorst in südöstlicher Richtung folgen bis zum Übergang Postweg, Postweg folgen bis zur Einmündung Hohes Feld, Hohes Feld folgen bis zur Einmündung Steinhorster Straße, Steinhorster Straße in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Heideweg, Heideweg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Osterloher Straße (K6), Osterloher Straße (K6) in südöstlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Auf der Bache, Auf der Bache folgen bis zur Einmündung Horsthoefe, Horsthoefe folgen bis zur Einmündung Auf dem Haupte, Auf dem Haupte in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Hövelhofer Straße (L822), Hövelhofer Straße in südwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Am Lohberg, Am Lohberg folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zum Bühlenbrink, Bühlenbrink in südöstlicher Richtung folgen bis zum Fluss Alter Haustenbach, dem Fluss Alter Haustenbach in südwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Linnenstraße, Linnenstraße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Paderborner Straße, Paderborner Straße in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Buddenbruch, Buddenbruch folgen bis zur Einmündung Lesterweg, Lesterweg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Graf-Meerveldt-Straße (L815), Graf-Meerveldt-Straße (L815) in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Feldwegs Im Lester Mersch, den Feldwegen Im Lester Mersch, Gerenfeld und In der Ahle folgen bis zur Einmündung Bentfelder Straße, Bentfelder Straße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Holzweg, Holzweg folgen bis zur Einmündung des Feldwegs Schillerlake, dem Feldweg Schillerlake folgen bis zur Einmündung des Feldwegs Im Barbruch, dem Feldweg Im Barbruch folgen bis zur Einmündung Gunneweg, Gunneweg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Thüler Straße, Thüler Straße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Bleichstraße, Bleichstraße

folgen bis zur Einmündung Zum Rauschfeld, Zum Rauschfeld folgen bis zur Einmündung Westernstraße, Westernstraße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Boker Damm (K55), Boker Damm (K55) in südlicher Richtung folgen bis zum Übergang Mühlendamm, Mühlendamm folgen bis zur Einmündung Bornstraße, Bornstraße folgen bis zum Übergang Auf dem Bruche, Auf dem Bruche folgen bis zur Einmündung Königstraße, Königstraße in westlicher Richtung folgen bis zum Übergang Hedertal, Hedertal folgen bis zum Übergang Holser Heide, Holser Heide folgen bis zur Einmündung Zur Hederaue, Zur Hederaue in südwestlicher Richtung folgen bis zum Übergang Am Flüth, Am Flüth folgen bis zur Einmündung Delbrücker Straße (L549), Delbrücker Straße (L549) in südlicher Richtung folgen bis zur Kreisgrenze Paderborn - Soest, Verlauf der Kreisgrenze Paderborn - Soest ab Delbrücker Straße (L549) bis zum Zusammentreffen mit der Kreisgrenze Gütersloh auf der Kaunitzer Straße



3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 - 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu 1. und 2.:

Am 10.04.2021 wurde ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Delbrück amtlich festgestellt.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Nach §§ 21 Abs. 1 und 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest; der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z. B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Gegebenheiten, natürlicher Grenzen, der örtlichen Haltung von Tieren empfindlicher Arten, ökologischer Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalterinnen und -halter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Zu 3.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung dieser Gebiete unmittelbar kraft Gesetzes wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Zu 4.:

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

Zu 5.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

10. April 2021

Nr. 75 / S. 8

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Im Auftrag

gez.
Beninde

Hinweise:

1. Kraft Gesetzes gilt Folgendes: Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten **Sperrbezirkes**
 - 1.1. darf das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten nur in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung gehalten werden,
 - 1.2. haben Tierhalter dem Kreis Paderborn - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - 1.3. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
 - 1.4. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g) die ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
 - 1.5. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten, (Dies gilt nicht, soweit 1. das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder 2. das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.),
 - 1.6. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,

- 1.7. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden, (Dies gilt nicht 1. für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und 2. für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.),
 - 1.8. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
 - 1.9. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem DVG-gelisteten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- 2. Kraft Gesetzes gilt Folgendes: Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes**
- 2.1. haben Tierhalter dem Kreis Paderborn - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
 - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
 - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
 - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
 - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem DVG-gelisteten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- 3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 und 3 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.**